**Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Transparenz bei Förderungen von Vorhaben nach FRL Aquakultur und Fischerei/2023**

Stand: 31.01.2024

Der Erhalt von Fördermitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der Förderperiode 2021 – 2027 im Rahmen der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei (FRL AuF/2023) ist an Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Transparenz der Förderung gebunden.

In den folgenden Punkten werden Begünstigte über die Vorgaben im Rahmen der EMFAF-Förderung gemäß Artikel 60 der VO (EU) Nr. 2021/1139 in Verbindung mit Artikel 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 informiert.

**Vorgaben zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Die Begünstigten **sind ab Bewilligung des Vorhabens** verpflichtet, die Öffentlichkeit mit geeigneten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über den Beitrag des EMFAF und die Mitfinanzierung mit sächsischen Steuermitteln zu informieren. Durch den Einsatz verschiedenster Kommunikationsmittel soll eine möglichst breite Öffentlichkeit über die Förderung aus dem EMFAF im Freistaat Sachsen Kenntnis erlangen.

1. Wenn der Begünstigte für sein Aquakulturunternehmen eine für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzte **Internetseite** betreibt oder **soziale Medien** für berufliche Zwecke nutzt, hat er auf diesen Kommunikationsmedien während des Projektzeitraumes die Öffentlichkeit über das Vorhaben unter Verwendung des Emblems der Europäischen Union zu informieren (z.B. Beschreibung und Zielstellung des Vorhabens, erwartete Ergebnisse, erhaltene Förderung aus dem EMFAF).
2. Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, audiovisuelles Material etc.) und Plakaten der aus dem EMFAF kofinanzierten Vorhaben ist die Unterstützung durch die Union durch Erklärung und/oder Emblem der Union sichtbar hervorzuheben.

Insbesondere im Rahmen von Aktionen und Informationskampagnen ist auf eine gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter Medien und die Öffentlichkeit, auf die Bekanntmachung der EU- Förderung hinzuwirken.

1. Bei investiven Maßnahmen ab einem **Gesamtkostenbetrag des Vorhabens von 100.000 EURO** werden vom SMEKUL **Informationstafeln** bereitgestellt, die auf die Förderung durch den EMFAF in der Förderperiode 2021 - 2027 und auf die Mitfinanzierung mit sächsischen Steuermitteln verweisen. Die Tafeln werden mit dem Zuwendungsbescheid durch die SAB direkt an den Begünstigten versandt und sind ab diesem Zeitpunkt vom Begünstigten am Ort der Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle für die Dauer der Zweckbindungsfrist verpflichtend anzubringen (z. B. im Eingangsbereich eines Gebäudes oder des Betriebes).
2. Bei investiven Vorhaben, die einen Gesamtkostenbetrag von 100.000 EURO unterschreiten oder Vorhaben, die keine materiellen Investitionen umfassen, ist durch den Begünstigten, soweit möglich[[1]](#footnote-1), mit einem Plakat in der Mindestgröße A3 oder einem gleichwertigen elektronischen Aushang über das Vorhaben und die Unterstützung durch den EMFAF zu informieren.
3. Bei allen weiteren Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Förderung des EMFAF und sächsischer Landesmittel hinzuweisen. Es gelten die Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060.
4. Die Begünstigten sind verpflichtet, erstelltes Informations- und Kommunikationsmaterial auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern damit keine erheblichen Zusatzkosten entstehen.
5. Die Nichteinhaltung von Informations- und Kommunikationspflichten kann zur Rückforderung von bis zu 3% der Fördermittel führen.

**Vorgaben zur Verwendung des Emblems der Europäischen Union**

Für die Erfüllung der Informations- und Kommunikationsvorgaben stehen Ihnen Logos und Postervorlagen für den Förderzeitraum 2021-2027 im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB zum Download zur Verfügung.

Die Logos basieren auf festgelegten grafischen Standards und bestehen aus dem Emblem der Europäischen Union inklusive des Hinweises „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

Die Logos sind deutlich sichtbar für die Öffentlichkeit in den unter 1. aufgeführten Medien und den unter 2. genannten Kommunikationsmaterialien zu verwenden.

Werden weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Union oder dem Logo darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

**Transparenz der Förderung**

Zur Wahrung der Transparenz erteilen die Begünstigten mit Einreichung des Antrags ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Mindestinformationen zu den nach FRL AuF/2023 geförderten Vorhaben. Diese werden auf der Internetseite zur EMFAF-Förderung ([http:/www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)) tabellarisch veröffentlicht, regelmäßig aktualisiert und somit der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:

* Name des Begünstigten (juristische oder natürliche Person),
* Bezeichnung des Vorhabens,
* Kurzbeschreibung des Vorhabens,
* Zweck und erwartete Ergebnisse des Vorhabens,
* Zeitraum des Vorhabens,
* Gesamtkosten des Vorhabens einschließlich Unionsbeteiligung,
* Standortindikator für das Vorhaben.
1. Sofern es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person handelt, gilt Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [↑](#footnote-ref-1)